

Z u c h t - u n d N u t z t i e r e für die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen worden.

Die Voraussetzungen und Merkmale der Strafwürdigkeit fahrlässiger Schädigungen der Tierbestände sind weitgehend denjenigen des § 167 StGB angeglichen. Sie berücksichtigen jedoch die Besonderheiten, die zum Schutze der Tierbestände zu beachten sind. So wird strafrechtliche Verantwortung begründet durch

- Cbewußte) Verletzungen beruflicher Pflichten, durch den Für die Haltung, Fütterung und Pflege" von Zucht- und Nutztieren Verantwortlichen;
- fahrlässige Verluste oder Produktionsausfall im Zucht- und Nutztierbestand in wirtschaftlich bedeutendem Umfange .

f Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 168 StGB ist auf die für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren verantwortlichen Personen beschränkt worden. Das sind in der Hauptsache Leiter von Produktionsbereichen, wie Brigadiere, Agronomen und Zootechniker. Das gilt jedoch ebenfalls für die Mitglieder der Brigaden wie Melker, Tierpfleger, Schäfer jeweils für ihren Bereich.

V Die Beschränkung im Tatbestand auf den »Verantwortlichen« bringt die Spezifik dieses Tatbestandes zur Geltung. Fahrlässige Schädigungen der Tierbestände, die durch einen Außenstehenden verursacht werden, werden von dieser Norm daher nicht erfaßt. Bei Schädigung der Tierbestände durch Personen, die nicht Verantwortliche im Sinne des § 168 StGB sind, z. B. Schädlingsbekämpfer oder Beschäftigte der Bau- oder Dienstleistungsbetriebe, ist § 167 StGB zu prüfen. Werden die*¹ Tierverluste oder der Produktionsausfall durch die vorsätzliche Verletzung veterinär-gesetzlicher Bestimmungen oder Weisungen veterinär-medizinischer Fachorgane zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und